

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1859

18.11.1859 (No. 280)

Karlsruher Zeitung.

Freitag, 18. November.

N. 280.

Vorausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1859.

Alle Postexpeditionen nehmen Bestellung an auf die Monate November und Dezember der Karlsruher Zeitung.

Der Abonnementpreis für beide Monate zusammen beträgt in den Orten des Landpostbezirks Karlsruhe 1 fl. 23 kr., in allen andern Orten des Großherzogthums 1 fl. 35 kr., für welche Beträge die einzelnen Nummern den Herren Abonnenten vollständig franco zugestellt werden.

Wie während der letzten Landtagsperiode, so werden wir auch dieses Mal wieder die landständischen Verhandlungen möglichst rasch und vollständig unsern verehrten Lesern mittheilen.

Telegramm.

△ Turin, Donnerstag 17. Nov. Man versichert, daß Garibaldi seine militärische Stellung niedergelegt hat und sich auf die Insel Sardinien zurückzieht. Die Abreise von Compagni ist vertagt.

* Badische Denkschrift, die Errichtung eines Bundesgerichts betreffend.

(Fortsetzung.)

Sodann sind die Fälle namhaft zu machen, welche vor das Bundesgericht gehören und folgeweise von der Bundesversammlung, sobald sie in ihnen die gesetzlichen Merkmale erkennt, diesem zu überweisen sind, nämlich:

1) Streitigkeiten der Bundesglieder im Sinne des Art. XI. der B. A. und der Art. XX. und XXI. der W. Schl. A. Durch Hinweis auf diese bundesgesetzlichen Normen wird zugleich ausgesprochen, daß dieser Ueberweisung jeweils ein Vermittlungsversuch bei der Bundesversammlung, wie bisher, vorausgehen muß, daß ferner nicht alle und jede Differenzen, welche unter Bundesgliedern vorkommen können, sondern nur diejenigen verstanden werden, welche nach der seitherigen Praxis vor ein Austrägalgericht gewiesen wurden. Insbesondere gehören hieher nicht solche Differenzen, wo es sich um die durch die Bundesverhältnisse begründeten Rechte und Pflichten handelt, also um Beobachtung der Bundesverfassung, Ausführung von Bundesbeschlüssen u. s. w., in welchen Fällen der Bundesversammlung die Entscheidung verbleiben muß.

2) Klagen wegen auf privatrechtlichem Titel beruhender Ansprüche gegen den Bund, insofern hierwegen nicht ein besonderer Gerichtsstand begründet ist.

Der Mangel eines für solche Fälle zuständigen Gerichts wurde besonders in neuerer Zeit gefühlt, wo aus Anlaß des Baus zweier Bundesfestungen die Organe des Bundes denselben durch Verträge zu binden vielfach genöthigt waren.

Da nun die einzelnen Bundesglieder in privatrechtlichen Forderungssachen die gerichtliche Belangung ihres Fiskus gestalten, und daher nicht abzusehen ist, warum sie Gleiches in ihrer Gesamtheit verweigern sollten, so hat die Bundesversammlung bereits bei mehreren Vorparlamenten den Rechts-

weg gegen das Bundesärar vor einem desfalls näher bezeichneten Gerichtshofe eröffnet.

Prof. von 1854 S. 315, 1855 S. 119.
Das Bundesgericht wird für solche Fälle in Zukunft die geeignete Instanz sein, wo nicht etwa ein forum speciale begründet ist.

3) Klagen von Privatpersonen, wenn mehrere Bundesglieder wegen derselben Forderung in Anspruch genommen werden.

Durch diese Bestimmung wird das ganz eigenthümliche Verfahren des Art. XXX. der Schl. A., welches zu den erheblichsten Mißständen und Beiläufigkeiten geführt, und sich als unzureichend erwiesen hat, überflüssig gemacht und zugleich für Fälle, die sich zur gerichtlichen Entscheidung eignen, dahin abgewandt, ein solches geschaffen. Bei der Frage der Verweisung derartiger Beschwerden an das Bundesgericht wird übrigens die Bundesversammlung jeweils in Berücksichtigung zu ziehen haben, ob dieselben nicht als durch einen, nach bisherigem Rechte ergangenen Bundesbeschlusse bereits definitiv verchieden zu betrachten sind. Ueberhaupt darf bezüglich dieses Punktes auf die ganz praktische Erörterung in dem Vortrage der IV. Kommission bei den Dresdener Konferenzen S. 19 Bezug genommen werden.

4) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern regierender Familien über Erbschaft und Regentenschaft, sowie über Ansprüche an das Hausdeikommis, insofern nicht die rechtliche Erledigung solcher Streitigkeiten auf dem durch die Verfassung des betreffenden Landes oder Hausgesetz und Verträge vorgeschriebenen Wege zu erlangen ist.

Auch in dieser Beziehung wird auf die Motivirung der IV. Kommission S. 23 hingewiesen. Von selbst versteht sich jedoch, daß der Verweisung an das Bundesgericht jeweils die vermittelnde Thätigkeit der Bundesversammlung vorauszu-gehen hat.

Die obige Fassung geht übrigens darin weiter, als der Entwurf jener Kommission, indem sie auch Differenzen über das Hausdeikommis eventuell an das Bundesgericht weist, indem kein Grund vorliegt, diese hiervon auszuschließen und eine solche Bestimmung als nothwendig erscheint, wenn man nicht die nachgeborenen Mitglieder regierender Familien in dieser Beziehung rechtlos machen will.

5) Klagen von Einzelnen oder Korporationen gegen die Regierung eines Bundesstaates wegen Verletzung der ihnen durch die Bundesverfassung ausdrücklich gewährleisteten Rechte.

Die darauf bezüglichen Bestimmungen finden sich in der B. A. Art. 14, 15, 17, 18, und in der W. Schl. A. Art. 63. Da es sich in diesen Fällen um bestimmte Gerechtfame handelt, zu deren Aufrechterhaltung sich sämtliche Bundesglieder verbindlich gemacht haben, so scheint es keinem Anstande zu unterliegen, hiefür den Schutz des Bundesgerichts in dem Falle einzutreten zu lassen, wenn die stets zu verübende Vermittlung der Bundesversammlung nicht zum Ziele führt. Nach der Natur dieser Beschwerden, deren rechtliche Entscheidung häufig nicht möglich ist, ohne tief in die Landesgesetzgebung einzugreifen, wird übrigens eine vermittelnde, die sich wiederprechenden Interessen möglichst ausgleichende Einwirkung der Bundesversammlung meist zu einem praktischen Resultate führen, als das streng formelles Recht gebende Erkenntnis

eines Gerichtshofes. Der Bundesbeschlusse vom 15. September 1842, welcher spezielle Vorschriften wegen Erledigung der Beschwerden der Mediatisirten enthält, würde in Folge dieser Bestimmung für die Zukunft seine Anwendung verlieren.

6) Streitigkeiten zwischen Regierungen und Ständen über Giltigkeit, verfassungswidrige Aufhebung oder Abänderung, sowie über Auslegung einer Landesverfassung, wenn der Streit nicht auf landesverfassungsmäßigem Wege zu lösen ist.

Die Verweisung an das Bundesgericht findet jedoch nur dann statt, wenn und insofern die in Frage stehenden Bestimmungen der betreffenden Landesverfassung den Bundesgesetzen entsprechen.

Auch steht es der Bundesversammlung zu, provisorische Anordnungen über das streitige Rechtsverhältnis für die Dauer des Prozesses zu treffen.

Dieser Punkt ist bei den Dresdener Konferenzen, wo er von der II. und IV. Kommission aus dem einer jeden derselben eigenthümlichen Gesichtspunkte — der Kompetenz der Bundesversammlung und des Bundesgerichts — behandelt worden ist, nicht zum befriedigenden Abschlusse gebracht worden.

Gegen die obigen Sätze dürfte übrigens ein wesentliches Bedenken nicht obwalten, sofern man nur stets im Auge hält:

a) daß einer Verweisung an das Bundesgericht, wie in allen Fällen, stets eine Vermittlung der Bundesversammlung vorausgehen muß;

b) daß die Bundesversammlung, welcher hierdurch Anlaß gegeben ist, die fragliche Landesverfassung aus dem Gesichtspunkte des Bundesrechts zu prüfen, niemals eine Differenz an das Bundesgericht zur Entscheidung weisen wird, welche auf einer den Bundesgesetzen widersprechenden und folgeweise nicht unter deren Schutz stehenden Verfassung beruht, vielmehr hiebei vor Allem veranlaßt werden wird, diejenigen Einseitigkeiten zu treffen, welche deren Uebereinstimmung mit dem Bundesrecht zu bewirken geeignet sind;

c) daß der Bundesversammlung, zu Sicherung eines einseitigen geordneten Ganges der Staatsverwaltung und Beseitigung jeder Verwirrung, die Befugniß vorbehalten wird, die nöthigen Anordnungen zu treffen, wie es während der Dauer des Prozesses bezüglich der erbobenen Streitfrage zu halten ist. Zweckmäßig dürfte es nämlich sein, solche provisorische Verfügungen nicht dem Bundesgericht zu überlassen, sondern der Bundesversammlung vorzubehalten, da hier unter Umständen auch politische Rücksichten zu nehmen sind und der Gerechtigkeit kein Eintrag geschieht, wofür nur die definitive Entscheidung über die Hauptsache von dem Bundesgericht auszugehen hat.

Nachdem unter Nr. 1 — 6 diejenigen Fälle bezeichnet sind in welchen die Verweisung an das Bundesgericht stattfinden muß, dürfte durch einen weitem Satz festgesetzt werden:

Ueberdies steht der Bundesversammlung die Befugniß zu, auch Streitigkeiten anderer Art, welche sie zur gerichtlichen Entscheidung für geeignet hält, oder in welchen das Bundesgericht als Schiedsgericht erwählt wird, an dasselbe zu weisen.

Diese Bestimmung ist im Wesentlichen dem Satz Nr. I. 10 des Dresdener Entwurfs gemäß und empfiehlt sich durch die Rücksicht, daß auch in andern Fällen, als den oben aufgezählten, die Entscheidung durch das Bundesgericht ausnahms-

* Eg. Eine Familiengeschichte.

Erste Abtheilung.

(Fortsetzung.)

Wie er über die Gasse der Badanstalt zu ging, ließ sich das langsame wuchtige Rollen eines schwerbeladenen Wagens bergauf hören, und hinsiehend er kannte er in dem Führer den Bootler Kärrner. Der Mann grüßte ihn mit einem dummen ausdruckslosen Gesicht und fuhr auf „die Wandererstraße“ zu, wo seine Thiere von selber Halt machten. Bei der Zurückkunft des Hauptmanns in das Wirthshaus trarrte und arbeitete eben der Wagen in der Bewegung der Abfahrt. Der Eigentümer sah nach reichlichem Biergenuss wo möglich noch stumpfsinniger dazwischen, und stieß, im Herunterstolpern über die drei Stufen auf die Gasse, unsanft an den Hauptmann, der eben hereinkam. Der Hauptmann schalt ihn fluchend einen besoffenen Tölpel, und ließ ihn mit der Reitpeitsche, die er in der Hand hatte, tüchtig über das Gesicht. Der Mensch drehte sich grimmig um, um Gleiches mit Gleichem zu vergelten; allein der Wirth schlug sich in's Mittel, schob ihn vollends in die Gasse und ließ ihn sich seiner Wege packen, ehe er sich wieder in Ungelegenheit bringe, worauf Jener sich mit einem boshaften Drohblick auf den Hauptmann und dem Versprechen, es ihm nächstens weht zu machen, begnügte. Der Hauptmann lachte höhnisch und schüttelte seine Peitsche mit einer drohenden und viel sagenden Gebärde.

„Ihr thut nicht klug, den Branke aufzubringen; er hat schon einmal Einen todgeschlagen,“ sagte ein Mädchen, das den Wagen abfahren zu sehen stehengeblieben war, und das vielleicht von des Fremden Schönheit sich bedient hatte ansetzen lassen. Was auch dem Hauptmann mangeln mochte, an persönlichem Muth mangelte es ihm nicht, und er war der Mann nicht, sich von den Drohungen eines jorinigen Lummels einschüchtern zu lassen. Kaum auf des Mädchens wohlangebrachte Warnung achtend, wandte er sich in die

Gaststube, wo sein Mittagessen auf ihn wartete, während der Wagen weiter bergauf den geschäftsbelebteren Theilen der Stadt zu schwankte.

Am Abend streifte der Hauptmann an den Strand hinunter, um seine üble Stimmung zu zerstreuen und um zu überlegen, was er nun zunächst für die Förderung seines Zwecks zu thun habe. Er konnte nicht erfahren, daß von irgendwelchen Personen, die der Beschreibung der von ihm Gesuchten entsprächen, ein Aufenthalt in oder bei Whitmouth bekannt sei, ungeachtet der Wirth „Zur Wandererstraße“ versicherte, er könne ein Jedes in der Stadt und Nachbarschaft — vornehm oder gering — mit Namen angeben.

VIII.

Die schroffe gedrochene Klippe um Whitmouth streckt sich in langen schmalen Vorgebirgen aus, die schöne kleine Buchten bilden, wo der Sand so rein und glänzend wie Goldförmig ist. Die Klippen steigen gerade und steil auf — am unteren Theil von hartem kieferlichem Gestein, wovon der Drang der Bogen oder vielleicht ein Krampf der Natur tiefe höhlenartige Spalten gerissen hat, durch welche die Fluth selbst bei stillem Wetter mit lobendem Lorgang brüllt und brandet. Ober der Steinsicht sind Hochgebirge und Eintiefungen von rothem Lehm, deren Oberfläche mit dichtem grünem, von Naselien, Dotterblumen und Ragwurz schimmerndem, Rasen bekleidet ist. An einigen wenigen Stellen haben waghalsige Klippenmänner einen gefährlichen Fußsteig an der schräg abfallenden Wand durch's Einhauen von kleinen Vertiefungen in die Felsen gemacht, sonst aber sind sie größtentheils ganz unzugänglich. Die Fluth läuft in diese Buchten, nachdem sie über die Barre geströmt, mit Einem weitgreifenden brausenden Bogen gewölbe — nicht Welle um Welle, hinterlistig über die Sandbänke kriechend, sondern mit einem hungerigen schaumgetrübten Schwall, der sogleich drusthoch an die Felsen prallt und dann hurtig zum Rand des Lehmabens hinauffliegt, wo er mit

salzigem Gisch das smaragdne Gras überschlägt und die Hagedornsträucher bespritzt. Ganz unbekannt mit dieser gefährlichen Eigenthümlichkeit, schlenderte Hauptmann Secery in Gedanken fort, bis er Whitmouth beinahe anderthalb Stunden hinter sich hatte. Der Wind hatte sich erhoben und das Gewölk hing nieder und roth am westlichen Himmelstrand, wo die Klippen zum Meer sah, ohne eine Einschümmung von verrätherischem Sand, abfürgten. Die Fluth rollte mit dumpfem Rauschen heran, und er setzte sich auf einen mächtigen Felsblock, um auszuruhen und den hart am Wasser hinstreifenden Möven zuzusehen, in der Meinung, er habe noch Zeit genug zur Rückkehr in seine trübliche Herberge, wenn die Sonne hinter dem langen Vorgebirge untergegangen sei, das mit seiner Reihe gefährlicher Felsen unter dem Wasser bei den Seelenen an der Klippe der „Tobtenkopf“ hieß. Er rauchte und zog mit der Spitze einer Zerte, die er sich vor seinem Hinuntersteigen an den Felsen geschnitten hatte, Linnen auf das feste Gestade, als ein gellender Ruf von hinten ihn umschauern machte und er einen Jungen, etwa halbwegs abwärts, heftige Gebärden machte und nach der See deutete sah. Erst nach einiger Zeit vermochte der Hauptmann zu verstehen, was jener meine; endlich aber merkte er, daß er fortwährend den Arm nach der nächsten Spitze hin- und herbewegte, um deren Fuß die Fluth noch nicht gestiegen war; und in der Meinung, es sei Jemand dort in Gefahr und der Junge könne die abschüssigen Klippen nicht heruntersteigen, machte er sich dorthin auf den Weg; allein die Entfernung war viel größer, als sie erschienen hatte, und ehe er jenen Vorsprung erreicht hatte, brandete schon der weiße Schaum über die zerklüfteten Massen, die seine Grunbfänge besäumten. Jetzt erst merkte er, daß die Gefahr ihm gelte. Er hatte in seinem Leben schon Manches durchgemacht, war schon manchemal mit genauer Noth davon gekommen, — allein in dem Augenblick hätte er gern alle seine Aussichten auf künftiges Glück für einen Geviertfuß festen Stehens auf dem Gipfel jener wilden Felsen gegeben. Er war in einem

weise als angemessen erscheint, und darum die Bundesversammlung zu ermächtigen ist, solche dahin zu weisen, wodurch zugleich dem Bundesgericht die Pflicht auferlegt wird, sich einer solchen Entscheidung zu unterziehen.

In dem Dresdener Entwurf waren unter Nr. 1, 6, 7 noch weitere Fälle aufgezählt (pag. 33 des Berichts der IV. Kommission), welche sich im Allgemeinen und der Regel nach aus nachstehenden Gründen zur Entscheidung durch das Bundesgericht nicht eignen dürften:

Ad Nr. 1. Die Frage, ob jura singulorum im Sinn des Art. 7 der V.A. und des Art. 15 der W. Schl.A. vorliegen, ob also in einem gegebenen Fall ein Beschluß durch Stimmenmehrheit zulässig ist oder nicht, scheint mehr einen politischen Charakter an sich zu tragen, da es an einer gegebenen festen Norm für die richterliche Entscheidung dieser Streitfrage fehlt und hierauf notwendig die Erwägung der Zeitumstände und besonderer Bedürfnisse einwirkt. Der Bundesversammlung wird daher die Entscheidung verbleiben müssen, wie denn auch nach der bisherigen Obervanz der Widerspruch und die Bewahrung einzelner Bundesglieder sie nicht abgehalten hat, noch abhalten dürfte, auf ihrem Beschluß zu bestehen, sobald sie sich, nötigenfalls nach vorgängiger besonderer Prüfung des rechtlichen Gehalts der Einsprache, überzeugt hätte, daß sie zu Fassung eines Beschlusses nach Stimmenmehrheit grundgesetzlich befugt gewesen ist. Der Nachweis dieser Obervanz findet sich im Protokoll der Bundesversammlung von 1839 S. 312, von 1845 S. 218, von 1846 S. 207, von 1851 S. 99.

Allerdings wird hierbei die Rücksicht auf die Möglichkeit des Vollzugs des zu fassenden Beschlusses gegen den Protestirenden einen Moment der Erwägung bilden; allein auch daraus ergibt sich, daß es sich hier um eine politische Frage handelt.

Ad Nr. 6. Klagen von Privatpersonen wegen privatrechtlicher Forderungen gegen den Souverän oder Staatsfiskus, wenn in der Gesetzgebung des betreffenden Bundesstaates deshalb kein Gerichtsstand begründet ist — ein Fall, der von der Dresdener Kommission als ein jetzt wohl selten vorkommender bezeichnet wird, — gehören ihrer Natur nach überhaupt nicht vor das Bundesgericht, indem vorausgesetzt werden muß, daß in allen deutschen Staaten wegen privatrechtlicher Forderungen gegen den Souverän (z. B. als Besitzer von Privatgütern) oder gegen den Staatsfiskus der Rechtsweg zulässig ist; sollte dieser rechtswidrig geschlossen werden, so würde eine Beschwerde wegen Justizverweigerung bei der Bundesversammlung begründet sein.

Ad Nr. 7. Die Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege sind wohl nicht zur Verweisung vor das Bundesgericht geeignet, da die Frage, ob der gerichtliche Austrag in einem einzelnen Falle rechtswidrig verweigert worden ist, von der Vorfrage abhängt, ob derselbe seiner Natur nach sich zur Vertheidigung auf richterlichem oder administrativem Wege eignet, also die Kompetenz betrifft, welche, wie oben bemerkt, nach richtigen Grundfragen nicht schlechthin der Entscheidung des Richters, sondern nur der höchsten Behörde überlassen werden kann, welches hier die Bundesversammlung ist. Vor letztere dürften sich diese Fälle um so mehr eignen, als bei Beurteilung der Kompetenz auf die besonderen Landesverhältnisse Rücksicht zu nehmen ist, diese aber die Justiz in einer Weise beschränken könnten, daß dadurch eine deren Abänderung bezweckende Einwirkung der Bundesversammlung als begründet erscheint.

Aus diesen Gründen dürfte es nicht gerechtfertigt sein, in den oben genannten, im Dresdener Entwurf Art. II. weiter aufgeführten Fällen die Zuständigkeit des Bundesgerichts allgemein auszusprechen.

Abgesehen von denjenigen Fällen, über welche das Bundesgericht das Erkenntnis zu erteilen hat, lassen sich aber verwickelte, zur eigenen Entscheidung der Bundesversammlung erwachsene Streitfragen denken, in welchen es im Interesse der Sache liegt, daß letztere sich durch ein Gutachten unbeschleunigter Rechtsgelehrten erleuchten könne. Ebenso kann die Bundesversammlung in die Lage kommen, für Entwurf von Beschlüssen, welche in das Rechtsgebiet einschlagen, oder für Bearbeitung von Gesetzbüchern des rechtsgelehr-

ten Rathes zu bedürfen. Es wird daher weiter festzusetzen sein:

Das Bundesgericht hat auf Erfordern der Bundesversammlung rechtliche Gutachten über vorliegende einzelne Rechtsfälle zu erteilen, auch sich der Bearbeitung von Gesetzentwürfen, welche in das Rechtsgebiet einschlagen, zu unterziehen. (Schluß folgt.)

Deutschland.

* Karlsruhe, 17. Nov. Ihre königliche Hoheit die Prinzessin von Preußen hat heute Nachmittag die hiesige Residenz wieder verlassen, um Höfliche Rückreise nach Berlin fortzusetzen.

* Karlsruhe, 17. Nov. Das heute erschienene Regierungsblatt Nr. 54 enthält:

I. Provisorisches Gesetz, die Wiedereinsetzung der Freiherl. v. Voß-Berenberg'schen Familie in ihre deklarationsmäßigen Rechte betreffend.

II. Unmittelbare allerhöchste Entschlüsse von Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs. Dienstaufsichten. Außer den schon mitgetheilten noch folgende: Sr. Königl. Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, unter dem 10. v. M. den Kanjlisten Schreiber im Staatsministerium zum Expeditor zu befördern und demselben die Besorgung der Registratur des Staatsministeriums zu übertragen; den Kanjlisten Steinbach vom Ministerium des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten in gleicher Eigenschaft zum Staatsministerium zu befördern; den bisher mit Führung der Fahrpostkasse zu Karlsruhe betrauten Postoffizialen Karl Lichtenauer definitiv zum Postkassier dahier zu ernennen; die evangelische Pfarrei Wittenweier, Diözese Rastatt, dem Pfarrer Wilhelm Dreher in Tutschfelden und die evangelische Pfarrei Welschneureuth, Landdiözese Karlsruhe, dem Pfarrer H. Holz in Wieseth zu übertragen.

III. Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. 1) Bekanntmachung des großh. Justizministeriums: Die diesjährige zweite juristische Staatsprüfung betreffend. Darnach sind von 18 Rechtspraktikanten, welche sich der in diesem Jahr nach Maßgabe des §. 19 der höchsten Verordnung vom 16. Dez. 1853 vorgenommenen zweiten juristischen Staatsprüfung unterzogen haben, folgende 16 in der angezeigten Reihenfolge zu Referendären ernannt worden: B. Traub von Mannheim, J. Gruber von Rastatt, J. Richard von Mannheim, K. Eiselein von Donaueschingen, J. Martin von Möhringen, Ed. Büchner von Wilsberg, W. Amann von Freiburg, M. Buisson von Freiburg, K. Siegel von Bruchsal, R. Ed. Blum von Säckingen, C. Erleben von Karlsruhe, L. v. Braun von Weisweil, K. Löwenstein von Heidelberg, E. Hornung von Schlatt, L. Kugler von Mannheim, P. Greiff von Sinsheim. 2) Bekanntmachung des großh. Ministeriums des Innern: Die Apothekertizenz des August Ludwig aus Pforzheim und des Albert Klein aus Weinheim betreffend. 3) Die Konstriktion für das Jahr 1860 betreffend.

† Karlsruhe, 17. Nov. Sr. Großh. Hoheit der höchstselige Markgraf Wilhelm hat dem hiesigen Waisenhause durch letztwillige Verfügung ein Legat von 500 fl. gnädigst bestimmt.

† Karlsruhe, 16. Nov. Das unter dem Namen „Karl-Friedrich-Leopold- u. Sappien-Stiftung“ bestehende Pfründnerhaus hat auch in dem letztverfloffenen Rechnungsjahre eine segensreiche Wirksamkeit entfaltet, wie aus dem erschienenen Rechnungsbuch von 1858/59 des Verwaltungsrathes hervorgeht. Hiernach betragen die Einnahmen in dem Jahr 1858/59 16,159 fl. 15 kr. und die Ausgaben 9254 fl. 39 kr. Es befanden sich 18 Pfründner und 24 Arme in der Anstalt. Die Stiftung hat für deren Verpflegung an Beiträgen, Zinsen aus Einlagegeldern und an Erbschaften von den in der Anstalt Verstorbenen beiläufig 5800 fl. bezogen; dagegen an Tagelohnern für Pfründner, Gehalt für Hausmeister und Dienstpersonal, für Verpflegung, Heizung u. an 7800 fl. bezahlt und außerdem die Wohnung gestellt; daher immerhin an 3300 fl. mehr aufgewendet, als

sie für die in die Anstalt Aufgenommen im Ganzen erhalten hat. Es konnte dieses nur aus dem Vermögensertrage und den der Anstalt auch in diesem Jahre zugeflossenen Liebesgaben geschehen, wozu der schöne Zweck: Pfründner, welche sich einlaufen, zu verpflegen und Arme, welche durch Alter oder Gebrechen arbeitsunfähig geworden sind, zu ernähren, auch fernerhin auffordert. Alle hier heimatberechtigte Personen beiderlei Geschlechts, welche für rechtlich und moralisch würdig erkannt werden, ohne Unterschied des Standes und der Religion, sowie Diensthöfen, die mit guten Zeugnissen sich ausweisen können und wenigstens 20 Jahre redlich dahier gebient haben, sind aufnahmefähig. Wir empfehlen die Anstalt dem Wohlthätigkeitsfinn der hiesigen Einwohner.

V Karlsruhe, 16. Nov. Der auch von dieser Zeitung angeführte Genuß, welcher während des Schillerfestes durch die Ausstellung eines ganz vorzüglichen Bildnisses des großen deutschen Dichters in der großh. Kunsthalle den Bewohnern der hiesigen Residenz geboten wurde, dürfte eine nochmalige Erwähnung desselben um so mehr rechtfertigen, als die Ausstellung zahlreicher theilweise ganz herrlicher Porträte Schiller's in Stuttgart großes Interesse erregte, und doch das hiesige Bild würdig an der Seite jener in Stuttgart ausgestellten seinen Platz ausgefüllt hätte; denn in der schönen Malerei in Del fanden wir die verjüngten, geistreichen Züge der Danner'schen Schillerbüste, welche in unserm Bilde wahrhaft sprechend von der Leinwand zu uns heraustraten, und es erregte deshalb das ausgestellte Gemälde bei allen Beschauern freudige Bewunderung. Wir glauben daher dem Hrn. Eigenthümer desselben, Hrn. Oberamtmann Winter in Laub, für die uns bereitere Freude unsern warmen Dank auszusprechen zu müssen, welchem gewiß alle Beschauer recht gern zustimmen werden.

Auch an dem Schaufenster der H. Parfümeriefabrikanten Wolff u. Sohn war während der Festtage ein vorzügliches — mit Vorbeeren bekränzt — Delgemälde Schiller's ausgestellt.

× Heidelberg, 16. Nov. Man freut sich hier ungemein darüber, daß die Arbeiten an der Denwaldbahn trotz des Abbruchs der Unterhandlungen in Männen mit preiswürdiger Energie fortbetrieben werden. Selbst wenn man in Bayern noch längere Zeit gegen die Vorschläge der großh. bairischen Regierung sich sträuben und dadurch den Fortbau der Denwaldbahn bis Würzburg verhindern sollte, wird die Strecke von hier bis Mosbach gleichwohl eine gute Rente abwerfen, da der Lokalverkehr ein sehr bedeutender und der Anschluß an die württembergische Bahn, die nun von Heilbronn bis Krailsheim verlängert wird, gesichert ist. Auch wird schon die Linie bis Mosbach dem großh. Theil des Denwaldes sehr zugut kommen und so viele beklagenswerthe Zustände daselbst einer Besserung entgegenführen. Da jetzt an sechs verschiedenen Stellen dahier die Eisenbahn in Angriff genommen ist, so wird hiebei eine Masse auswärtiger Arbeiter verwendet, welche theils im Afford, theils im Tagelohn einen recht schönen Verdienst (etwa 44 fr. bis 1 fl. 6 kr.) erzielen. Doch ist für diese Leute sehr wünschenswerth, daß eine besondere Menage ertitelt und dadurch warme Kost für einen wohlfeilen Preis geboten wird. — Wie verläutet, wurde in diesen Tagen das großartige und weit und breit bekannte Hotel Schrieder an der Eisenbahn verkauft, doch soll sich der Eigenthümer noch eine kurze Ratifikationsfrist vorbehalten haben. Man spricht von etwa 260,000 fl., welche der Kaiser für Gebäulichkeiten und Inventar zahlen soll.

Konstanz, 13. Nov. (Sch. M.) Der erste Senkfaßten zum Brückenbau sind jetzt auf den Pfählen festgemauert, die Seitenwände sind bereits losgemacht und werden zur Anfertigung des zweiten Senkfaßten verwendet. Die Arbeiten schreiten jetzt möglichst rasch voran.

München, 12. Nov. Legationsrath Dönniges, der sich im Jagdgesolge des Königs befand, ist mit dem Könige hieher zurückgekehrt und wird seine frühere Stellung an hiesigen Hofe wieder einnehmen. — Wie der „Nürnb. Korr.“ vernimmt, soll sich unter den Negierungen, welche sich in der gestrigen Bundestags-Sitzung bezüglich der kurhessischen Verfassung angelegenheit für einen Mittelweg erklärten, auch die bayrische Regierung befunden haben.

Halsmond von Klippen eingeschlossen, dessen zwei Hörner bereits tief im Wasser begraben waren und an deren Wand nicht für einen Vogel die kleinste Stelle zum Fuß zu war. (Fortsetzung folgt.)

Wien, 13. Nov. Mit dem gestrigen Festbanket im Sophienbadsaale ist die Schillerwoche geschlossen worden. Es beistehenden sich etwa 560 Personen, größtentheils dem höheren Beamtenstande, der Kunst- und Schriftstellerwelt angehörig; etwa 80-100 Damen waren zugegen. Von den Ministern hatten sich der Unterrichtsminister Graf Thun und der Polizeiminister Hr. v. Tschirsky eingefunden. Im festlich geschmückten Saale war eine Tribüne für die Sprecher errichtet. Die Festrede auf Schiller, seine Entwicklung und Bedeutung, hielt Dr. Laube, der artistische Direktor des Hofburg-Theaters. Toaste wurden ausgebracht auf den Kaiser, von dem Komitteesmitglied Ministerialrath Grafen Franz Thun (Bruder des Ministers); auf Oesterreich, von dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften Hr. v. Baumgartner; auf Oesterreich und Deutschland, von dem Präsidenten Ritter v. Schmerling; auf Wien, von dem Komitteesmitgliede Fürsten Konstantin Czartoryski u. s. w.

Wir theilen einige der bedeutsameren nach Wiener Blättern in der Kürze mit. Der Toast auf Deutschland und Oesterreich, den Hr. v. Baumgartner ausbrachte, lautet im Wesentlichen:

Wir haben oft in Wort und Ton die Frage vernommen: Wo ist das deutsche Vaterland? Die feste, welche hier und an unzähligen anderen Orten zur Verherrlichung des großen deutschen Dichters gefeiert werden, beantwortet sie besser, als es die Geographen zu thun vermögen. Wo man in Schiller's Denken und Fühlen die Richtung des eigenen Geistes erkennt, da ist das deutsche Vaterland. Die Antwort überholt sogar die Frage. Sie zeigt uns nicht bloß ein großes, sondern auch ein in den geistigen Bestrebun-

gen seines Volkes einiges Deutschland. Die Begeisterung für den großen Mann ist allgemein, und ihrer Macht sind viele Schranken gewichen, die leider Deutschland noch spalten. Wir ist sie das für Bürger, daß auch die allgemeine Einigkeit, welche Deutschland so dringend braucht, und nach der sein Volk so lebhaft drängt, nicht immer ein frommer Wunsch bleiben werde. Und du mein theures Oesterreich! Du gehörst zum deutschen Vaterland. Deutsches Denken und Fühlen ist dir angeboren; Schiller's Weisheitsprüche sind dir in's Herz geschrieben, du erbauest dich an des großen Meisters idealen Schöpfungen. Dein Volk hält fest am deutschen Volke, und wer es von dir trennen will, begeht Verrath an der Natur. Und so spreche ich es laut aus, was meine ganze Seele erfüllt: Hoch lebe Deutschland, hoch unser engeres Vaterland, das schöne, das herrliche Oesterreich! Hoch Oesterreich in Deutschland!

In ähnlicher Weise sprach der Präsident des Oberlandesgerichts Ritter v. Schmerling (früher Reichsminister, und unter dem Ministerium Schwarzenberg Minister der Justiz). Er gab seine Wünsche für die Zeit „nach hundert Jahren“ kund und sagte u. A.:

„Und alle Stämme unsres Oesterreich, wie immer ihre Sprache tönt, seien eins in der Liebe für ihren Fürsten; sie seien stolz in dem Gedanken, Oesterreich ihr Vaterland zu nennen. Nur darin gebe ihr Wettkampf, ihre Eifer sucht sich kund, wer Größeres, wer Schöneres zu schaffen vermöge. Und das Banner Oesterreichs flattere freudig, der Doppelaar sei der Schrecken der Feinde, der Schwachen Hort und Schirm. Aber noch weiter reichen unsere Wünsche für das kommende Jahrhundert. Der Gedanke, entsprossen dem Geiste eines oesterreichischen Staatsmanns, dem ein zu kurzes Leben beschieden war, möge sich verwirklichen, der eines starken, dauernden Bundes, des herrlichen einigen Deutschlands, des alten Reichs mit dem neuen Oesterreich. Und sollte dieser Gedanke nicht zur That werden? Er wird es. Blicken wir hin auf Das,

was uns die letzten Monate zeigten. Dort, wo unsers Schiller's Biographie stand, und dort wo die Kuppel sich wölbt über seinem Grabe, und überall in Deutschland tönte des deutschen Mannes Wort für Oesterreichs Recht und seine Ehre. Freudig ward für und zum Schwerte gegriffen. Und wie mild sorgten deutsche Frauen für unsere verwundeten Krieger. Alle diese Taten, die uns knüpfen, man webe sie zum festen Bande. An uns ist es, an dem Werke des Bundes zu helfen, Jeder trage seinen Stein zu dem Bau. Und allen Jenen, die thätig sein werden, daß der mächtige innige Bund entstehe, sei ein Hoch gebracht. Darum: Oesterreichs Söhne, Deutschlands Söhne, sie leben hoch!

Die „Düb. Post“ erwähnt dabei: „Ritter v. Schmerling hatte kaum die Tribüne betreten, als langer, über alle Massen lebhafter Beifallssturm im ganzen Saale losbrach. Diese Begrüßung in dieser Versammlung ist ein politisches Symptom, das unwillkürlich und ungefüht hervortrat, und das wir als ein bedeutsames Zeichen der Zeit und der öffentlichen Meinung hier einregistriren.“

Ein hochhafter, wohl unabsichtlicher Biß war bei der Schillerfeier in Ulm an dem Hause eines Drechslers zu finden, dessen Hausthüre immer mit einem mächtigen Hirschgeweihe geziert ist. Unter diesem Hirschgeweihe lag man die Worte: „Eret die Frauen! Sie flechten und weben — Himmlische Rosen in's irdische Leben.“

— Rich. Wagner, der in Paris ist, soll mit dem „lyrischen Theater“ über Aufführung seiner Oper „Lanzelot“, unterhandeln. Dies Theater würde wenig dabei wagen, da eine Fürstin W., eine besondere Verehrerin der Wagner'schen Muse, die Kosten der Aufführung decken will.

Wainz, 14. Nov. In Kürze wird hier die Zentral-Arbeits-Kommission zusammengetreten. Zunächst handelt es sich um die Ratifikation der (von Hessen beantragten) Unterzeichnung des Mainzer Brückenprojekts; dann soll ein Zusatzartikel zur Konvention vom 31. Mai 1831 unterzeichnet werden, wodurch der Sitz der Kommission definitiv nach Mannheim verlegt wird, wo fortan die jährlichen Sitzungen stattfinden werden.

Kassel, 15. Nov. Heute Morgen ist eine Sitzung des Verfassungsausschusses zur Anhörung des Berichts des Hrn. Ziegler über den Antrag des Hrn. Köber bezüglich der Verfassungsangelegenheit angelagt, welcher Donnerstag oder Freitag, dem Vernehmen nach, eine öffentliche Sitzung folgen soll.

Aus Holstein, 12. Nov. (A. 3.) In Eckernförde (Südschleswig) ist das Schillerfest ganz öffentlich, unter zahlreicher Theilnahme aus der Stadt und vom Land, durch musikalische Aufführungen, bei denen die Militärmusik mitwirkte, Festmahl und Tanz gefeiert worden. — In Kiel, wo die Feier im Ganzen der Altonaer ähnlich, aber durch die Theilnahme des Stadtraths, der Stadtverordneten und der gesamten Universität an dem Festzug ausdrucksvoller gewesen ist, fiel in Folge eines taktlosen Verfahrens des Universitätsrektors und Amtmanns, Oberstleutnants Kaufmann, eine fatale Szene vor. Derselbe unterbrach die Rede der vom Komitee vorher festgestellten Doctoren, nachdem er den Bürgermeister kirchlich vergeblich zu solcher Unterbrechung gedrängt hatte, mit einer Schandthat auf Se. Majestät. Dies veranlaßte den Kaufmann lange, unter Berufung auf die vom Augustenburgerischen Hause Schillern zu Theil gewordene Unterföhrung, einen Toast auf den Herzog von Augustenburg auszubringen, der guten Erfolg gehabt haben soll. Hr. Kaufmann verlangte darauf von dem Bürgermeister — der Polizeimeister hatte sich gleich anfangs zurückgezogen — die Auflösung der Versammlung, erhielt aber auch hierfür eine verneinende Antwort, da das nicht Sache des Bürgermeisters sei. Bald trennte sich indes die Versammlung freiwillig, um nicht in weitere Unannehmlichkeiten zu geraten. Die hier zur Schau getragene, aber ungeheuer angebrachte Loyalität hatte, wie oft, gerade den entgegengegesetzten Erfolg. Uebrigens bitte ich zu bemerken, daß ich nur Erzähltes nacherzählt habe.

Berlin, 16. Nov. Wie hier verlautet, ist die Ratifikation des Züricher Friedensvertrags binnen kurzem zu erwarten. Dem Austausch der Ratifikationen wird dann die förmliche Einladung zum Kongress dem Huse folgen. — In der Kongressfrage soll neuerdings dem britischen Kabinett mehrheitlich zu verstehen gegeben sein, die definitive Regelung der italienischen Angelegenheiten sei ein zu dringendes Bedürfnis, um das Zustandekommen der gemeinsamen Verhandlungen von dem Willen Englands abhängen zu lassen. Wie uns berichtet wird, ist von Preußen und Rußland in Breslau allerdings der lebhafteste Wunsch nach einer Theilnahme Englands am Kongress ausgedrückt worden; beide Mächte haben aber keineswegs ihre eigene Theilnahme an demselben unbedingt von dem Zutritt auch britischer Bevollmächtigter abhängig gemacht. Sämmtliche Kongressmitglieder werden bei den Verhandlungen durch ihre auswärtigen Minister, sowie durch ihre in Paris beglaubigten Gesandten vertreten. Nur in London dürfte man es angemessen finden, für Lord John Russell eine andere Persönlichkeit nach Paris zu entsenden. — Es bestätigt sich als zuverlässig, daß in der nächsten Landtags-Session von der Regierung wieder ein die Ausgleichung der Grundsteuer betreffender Gesetzentwurf eingebracht werden soll. Nach den bis jetzt getroffenen Bestimmungen steht die einfache Erneuerung der letzten Vorlage zu erwarten. Bekanntlich wurde in der vorigen Session von ministerieller Seite geäußert, man werde den schon längst seiner Erledigung harrenden Gegenstand so lange wieder anregen, bis ein befriedigendes Resultat erzielt sei. — Ueber die Frage wegen Aufhebung der Wuchergesetze schweben noch immer Vorverhandlungen. In den bei dieser Frage beteiligten Ministerien sind neuerdings die Anträge und gutachtlichen Äußerungen der Handelskammern, der landwirthschaftlichen Vereine, sowie mehrerer städtischen Behörden einer nochmaligen gründlichen Prüfung unterworfen worden. Bis jetzt ist noch nicht entschieden, ob die Regierung in der nächsten Session eine auf die Freigebung des Zinsfußes bezügliche Vorlage einbringen werde.

Wien, 15. Nov. Die „Wien. Ztg.“ schreibt: Mit fast melodischer Partinädigkeit bringt die in- und ausländische Tagespresse in jüngster Zeit gewisse Artikel, die kategorisch bestimmen von Rücktritten, Ernennungen und Verwechslungen hoher Persönlichkeiten der Armee sprechen, ohne daß diese unbesonnenen Kundgebungen sich über das Niveau müßiger Einfindungen halten könnten. Es vermögen solche ganz ungegründete hämische Ausstellungen, wobei ein amtliches Einschreiten oder eine offizielle Widerlegung überflüssig, weber durch Lobhudelei dem militärischen Verdienst zur Hölle zu dienen, noch anerkannt ausgezeichnete Charaktere zu verunglimpfen, und darüber überdies keinen Glauben in der Armee erwecken.

Die Ruderschiffahrt ist für dieses Jahr der Hauptsache nach eingestellt. Im Donaukanale sieht man nur noch vereinzelte Ruderschiffe, die Wehrzahl derselben ist auf die Dauer des Winters in Sicherheit gebracht. — Gestern Abend wurden drei Venetianer, unter ihnen ein Kaufmann, in Hand- und Fußketten nach dem Bahnhofs eskortirt, um von dort nach einer nördlichen Bestimmung abgeführt zu werden.

Italien.

Turin, 10. Nov. Die „Union“ bringt eine Mittheilung, wornach der Prinz von Carignan von Anfang an sehr gern die Regentenschaft in Mittelitalien angenommen hätte, wenn er nicht besorgt hätte, bei Frankreich anzustößen. Die Minister suchten ihn in dem Betreff zu beruhigen und wandten sich an die Diktatoren in Mittelitalien, um deren Mitwirkung zu erlangen. Der Prinz drückte indessen den Wunsch aus, zu erfahren, welches die Ansicht des französischen Gesandten sei und

ob er Instruktionen habe. Man ließ nun in den Blättern behaupten, Frankreich, England, Rußland und Preußen würden keine Einwendung machen. Dies geschah am Donnerstag, an welchem Tag man auch beschloß, die Deputation aus Mittelitalien kommen zu lassen. Zugleich erfährt man von piemontesischen Bevollmächtigten in Zürich, daß man wegen Oesterreichs auf seiner Huth sein müsse. Ein wenig aus der Fassung gebracht, fragten nun die Minister beim Marquis von Villamarina an, ob die französische Regierung der Regentenschaft des Prinzen Carignan feindlich sei. Er antwortete, man könne nicht auf sie zählen, es sei Abneigung gegen diese Maßregel vorhanden. Kaum war diese erste Antwort da, so kam eine zweite Depesche in der Nacht auf den Freitag, daß anderen Tags eine mißbilligende Note im „Moniteur“ erscheinen werde. Das Ministerium ersuchte nun den König, einen außerordentlichen Rath zu berufen, welchem auch Graf Cavour und der Marquis d'Azeglio beizuhören. Der Kabinetstath fand Freitag von 2 bis 5 1/2 Uhr unter dem Vorsitze des Königs statt. Am Samstag morgen versammelten sich die Minister des Krieges und des Innern, sowie Massimo d'Azeglio beim Grafen Cavour, wo man lange debattirte. Der Beschluß war dieser: Man wird sich zum Opfer der französischen Allianz resigniren müssen, wenn uns Dinge, die unserer Ehre zuwider sind, auferlegt werden sollen. Nun verbreitete sich das Gerücht von einer Ministerkrisis; man war sehr aufgeregt. Die H. H. Cavour und d'Azeglio, befragt, ob sie das Ministerium annehmen, und die neuen Schwierigkeiten überwinden zu können glaubten, antworteten, weder sie noch Andere könnten die Lage der Dinge besser machen; sie sei eine Folge vorhergegangener Zustände, und das jetzige Ministerium könne ebenso gut herauskommen, als ein anderes; nur müsse man Muth und Entschlossenheit haben, und sich nicht um die augenblickliche Mißbilligung Frankreichs kümmern.

Turin, 16. Nov. Die Ratifikation der Verträge wird Sonntag erwartet; damit werden die Vollmachten der Bevollmächtigten eintreffen. Die Unterzeichnungen auf die Anleihe, welche 20 Millionen betragen, sind in drei Kategorien getheilt, welche je nach dem Datum der Unterzeichnung 47, 22 und 10 Prozent des subskribirten Betrags erhalten. — Man meldet aus Bologna, 15. Nov., daß man dort, wie zu Parma und Modena, die Akte bezüglich der Regentenschaft veröffentlicht habe; die Regierung von Bologna hatte das Tribunal der Inquisition aufgehoben.

Mailand, 10. Nov. Bis vorgestern wurden hier für das Anlehen 80 Millionen Franken gezeichnet.

Florenz, 12. Nov. General Garibaldi, an der Spitze mehrerer Bataillone, rückte an die römische Grenze auf das (übrigens unbegründete) Gerücht von einer Insurrektion in Ancona. Die Freiwilligen Mezzacapo's verlangen auszurücken und können nur mit Mühe zurückgehalten werden.

Rom, 12. Nov. Es ist positiv, daß der Papst beim Kongress repräsentirt sein wird. Der Vologneser Regierung scheint es keineswegs an Geld zu fehlen.

Neapel, 12. Nov. Es ist sicher, daß der König sich beim Kongress wird vertreten lassen. Die Konjunkturalen werden angewiesen, allen Verbannten, welche ins Vaterland zurückkehren wollen, Pässe auszustellen.

Frankreich.

Paris, 16. Nov. Die Bezeichnung Buoncompagni's als Regenten von Mittelitalien und die Annahme dieser Stelle von Seiten dieses Mannes hat hier in der Regierungskreisen viel böses Blut gemacht, da man eine verkappte Annahme der Regentenschaft von Seiten des sardinischen Königshauses darin erblickt. Das „Pays“ schreibt:

Frankreich gab bisher der italienischen Sache offenbare Zeichen der Theilnahme, und es war natürlich zu hoffen, daß man seine Rathschläge hören werde, namentlich in Dingen, welche die Lösung des Problems berühren, welches die französische Intervention zu schlichten bezweckt. Unglücklicher Weise war Dies bezüglich dem Prinzen von Carignan angetragenen Regentenschaft nicht der Fall. Frankreich war der Ansicht, daß eine Annahme unpolitisch und gefährlich sein werde, namentlich am Vorabend des Kongresses. Der Prinz hat nun zwar das Mandat abgelehnt, aber man hat den Kommandeur Buoncompagni an dessen Stelle bezeichnet, und derselbe hat das Mandat angenommen. Eine solche Lösung war nicht geeignet, den Hoffnungen der französischen Regierung zu genügen, auch glauben wir zu wissen, daß der Kaiser sie förmlich mißbilligte, und daß Piemont und Italien von dieser Mißbilligung Kenntniß erhalten werden.

Die „Patrie“ ihrerseits sagt: Man versichert nun, daß die Motion, welche die Regierungen von Frankreich und Sardinien zu dem Beschlusse veranlaßte, die Wahl des Prinzen von Carignan nicht zu ratifiziren, sie gleichfalls veranlassen, sich der Wahl des Prin. Buoncompagni zu widersetzen, da den Fragen, welche vor dem demnächstigen Kongress zu gelange haben, nicht vorgegriffen werden darf.

Demselben Blatt zufolge ist bezüglich des Kongresses noch kein offizieller Beschluß gefaßt und dauern die Verhandlungen noch immer fort. Gewiß ist nur, daß der Kongress in Paris stattfinden soll. Man bezeichnet zuerst Brüssel, Rußland und Oesterreich aber verlangen Paris. — Die „Patrie“ meldet aus Madrid, 16. d. M.: Marschall D'Onnell nahm eine Rekonnozirung an den afrikanischen Küsten vor und kehrte Johann wieder nach Cadix zurück. Die Operationen werden unverzüglich beginnen. — Zum französischen Gesandten in Wien ist Marquis Mousnier ernannt. — Der Ritter Desambroisi ist von Zürich nach Turin, von Turin nach Paris abgereist. — General Mantauban ist in Paris angelangt, um sich wegen der Details des chinesischen Feldzugs zu besprechen. — 3proz. 69.85.

Paris, 16. Nov. (T. d. Sch. M.) Nach der „Morn. Post“ wird der Kongress binnen Monatsfrist auf der Basis der Nichtintervention sich versammeln.

Paris, 17. Nov. (Tel. d. Sch. M.) Im „Constitution-

nel“ zeigt der Redaktionssekretär Boniface an, Frankreich habe, trenn den Grundfragen seiner Politik, Piemont angegangen, den Ausweg einer von Sardinien aufgetragenen Regentenschaft Buoncompagni's zurückzuweisen; denn Dies würde die vom Kongress zu lösenden Fragen beeinträchtigen und in die Kompetenz des Kongresses eingreifen.

Großbritannien.

London, 14. Nov. Den Vorbereitungen nach zu schließen, wird sich die Expedition gegen China gleich nach Beginn des nächsten Jahres in Bewegung setzen. Die Truppen, die sich betheiligen sollen, sind — bis auf die Oberkommandanten — genau bezeichnet, das Transport- und ärztliche Korps ist vollständig organisiert, die Monturkommission hat schon große Ladungen von Uniformen und ähnlichen Armeebedarfnissen vorausgeschickt, und jetzt wird auch eine, nach den neuesten Mustern ausgestattete Küchenerie für 5000 Mann bereit gemacht, um ehestens nach Hongkong verschifft zu werden. — Die preussische Fregatte „Thetis“, welche die Expedition nach China und Japan mitmacht, ist, von Danzig kommend, vorgestern in Spithead angekommen. — Allmählig treffen auch aus den größern Provinzstädten des Landes genaue Berichte über die dort gehaltenen Schillerfeste ein. Kaum eine einzige, in der nicht ein Banket mit entsprechenden musikalischen und deklamatorischen Vorträgen stattgefunden hätte.

In Boston (Vereinigte Staaten von Nordamerika) ist das Schiff „Arlington“ angekommen und meldet, daß es auf der Fahrt durch die Meerenge von den Spaniern in Tariffa mit einer 32pfündigen Kanonenkugel gekräftigt wurde, die gerade durch das Schiff ging, glücklicher Weise ohne einen Menschen zu tödten. Die Spanier in Tariffa haben den Holländern in derselben Weise 2 Mann erschossen, und scheinen Schiffe aller Nationen als Zielscheibe zu behandeln. Bei den Kanones dürften sie aber schlecht ankommen. Der Kapitän des „Arlington“ hat über den Vorfall an seine Regierung Bericht erstattet.

London, 16. Nov. Eine Ordonnanz schafft die kaiserliche Züchtigung bei der Armee ab, vorbehaltlich gewisser Ausnahmefälle. — Die „Post“ sagt, der Kongress werde innerhalb eines Monats vereinigt werden, und zwar auf der Basis der Nichtintervention.

Vermischte Nachrichten.

Karlsruhe, 17. Nov. Das groß. Ministerium des Innern hat bezüglich der Errichtung von Kräz- oder Krekreisfabriken verfügt, daß hierzu eine Konzession von der Staatsbehörde notwendig sei, vor deren Ertheilung der Gemeinderath und die Handelsinnung oder das Fabrikkomitee gehört werden müssen. Der Inhaber einer solchen Fabrik hat ein Buch zu führen, in welches er die Anläufe des Kreprets nach Preis, Gewicht und Bezugsquellen einzutragen hat. Er darf nur bei gewerbsberechtigten Bijouteriefabrikanten, nie von Fabrikarbeitern oder Lehrlingen den Krepre beziehen, und steht ihm im Uebertretungsfalle Konfiskationsenzziehung bevor.

Die Pfingster-Neulinger Bahn ist neuerdings durch mehrere Gerutsche zum Theil unfahrbar geworden.

Dresden, 15. Nov. (Dr. 3.) Der hiesigen Schillerstiftung sind 600 Thlr. vom k. Hoftheater, 500 Thlr. vom Rathe der Stadt Dresden, 150 Thlr. vom Rathe der Stadt Chemnitz und 50 Thlr. von der Stadt Gera zugegangen. Ferner hat Hr. Emil Devrient, die Honorare vom hiesigen Hoftheater für seine Mitwirkung bei den Festvorstellungen“ mit 100 Thlrn. der Schillerstiftung überwiesen. Der Leipziger Schillerstiftung hat u. A. auch Hr. Alex. Köfert 100 Thlr., als Ertrag eines Gastspiels als „Haus“, übergeben.

In Junsbrück bemerkte die akademische Jugend während des Schillerfestes zu ihrem Bedruß, daß die schwarz-roth-goldene Schleiße an ihrem Banner — das mit diesem Schmuck schon zweimal (1849 und 1859) dem Feind gegenüber gehalten — fehlte. Sie war auf Anweisung des Rektors Prof. Koblner (v. d. Gesellschaft Jesu) weggenommen worden. Ein Studierender, Graf Hugo v. Enzenberg, gab dem Unwillen der studentischen Jugend beim Kommerce in energischen Worten Ausdruck. — Der Erzherzog Statthalter besuchte zum ersten Mal seit dem Tode seiner Gemahlin — das Theater am Schillertage. — Auch in Baduz (Lichtenstein) fand ein Schillerfest statt.

Aus London schreibt man: Jenny Lind hat wieder eine Kunstreise durch die drei Königreiche angetreten. Sie ist jetzt in Irland und gab vor einiger Zeit mit ihrem Manne, dem Klavierspieler Goschmidt, und dem Geiger Joachim in Dublin ein glänzendes Konzert.

Für die unglückliche Lehrerkassette im Amtsbezirk Eitenheim (Ausruf in Nr. 278 der „Karlsruher Zeitung“) ist ferner bei uns eingegangen: Von Arndtvar Hugo 2 fl. 20 kr.; Leopold Hugo 2 fl.; M. R. E. 1 fl.; E. Welper 1 fl.; A. Welper 2 fl.; Dienstbot D. 24 kr.; E. R. 1 fl.; E. v. R. 3 fl. 30 kr.; Schüt 2 fl. 20 kr.; R. v. R. 1 fl.; E. W. 30 kr.; A. v. R. 4 fl. 40 kr. (in Gold); L. R. 2 fl.; Rentamtmann Richter 30 kr.; R. 1 fl.; E. 1 fl. (nebst einem Buch); L. E. 1 fl.; E. D. 30 kr.; E. 12 kr.; Ungenannt 4 fl.; Fr. G. 1 fl. 45 kr.; R. v. B. 1 fl. 45 kr.; G. Müller's Kinder 5 fl.; Pauline St. 2 fl. Zusammen 42 fl. 26 kr. Also im Ganzen jetzt 83 fl. 29 kr.

Hievon haben wir heute 50 fl. an Hrn. Dekan Grafmüller in Eitenheim abgefannt.

Expedition der Karlsruher Zeitung.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. 3. Herm. Kronlein.

Großherzogliches Hoftheater.

Freitag, 18. Nov. 4. Quartal. 123. Abonnementsvorstellung. Zum ersten Male: Ein ungeschliffener Diamant; Gewerbebild in 1 Akt, von ... Hierauf: Doktor und Apotheker; komisches Singpiel in 2 Akten, von Dittersdorf.

Sonntag, 20. Nov. Wegen des Buß- und Bettages bleibt die große Hofbühne geschlossen.

Montag, 21. Nov. 4. Quartal. 124. Abonnementsvorstellung: Die Engenorten; große Oper mit Ballet in 5 Akten, von Meyerbeer.

Lebens-Versicherung.

Der Unterzeichnete, General-Intendant der Londoner Union = Assurance = Societät für Central- und Süd-Europa,

zeigt hiermit an, daß er den Herren **Arheidt & Comp.** in Karlsruhe die Agentur dieser Gesellschaft für die Residenz Karlsruhe und Umgebung, laut spezieller Vollmacht, übertragen hat.

Bern (Schweiz), im November 1859.

Ulrich Beck,

General-Intendant der Londoner Union-Assurance-Societät.

Nach obenstehender Ermächtigung empfehlen wir die im Jahr 1714 errichtete, somit bald anderhalb Jahrhunderte bestehende

Londoner Union = Assurance = Societät,

Garantie über 700 Millionen Gulden oder 60 Millionen Pfund Sterling, als eine Anstalt ersten Ranges dem verehrten Publikum zu recht zahlreicher Theilnahme und sind zur Aufnahme der verschiedenen Arten von Lebensversicherungen, besonders von

Versicherungen auf den Todesfall, zur allgemeinen Vorsorge für die nach dem Ableben Hinterlassenen, zur Sicherstellung von Gläubigern, Bürgschaften u. s. w.

Versicherungen auf's Ueberleben einer gewissen Anzahl von Jahren zu Ausstattungen, Sicherung für's spätere Alter und Gebrechlichkeit u. s. w., jeder Zeit bereit. Auch können bei uns ausführliche Prospekte der Gesellschaft gratis bezogen und jede erwünschte Auskunft eingeholt werden.

Karlsruhe, im November 1859.

Arheidt & Comp.,

Agentur der Londoner Union = Assurance = Societät.

X.729. Cöthen.

Deutscher Kaffee.

Es ist uns nach vielen Probenmischungen gelungen, aus indischem Kaffee, verschiedenen Burselmehlen und Zucker ein Surrogat herzustellen, welches ein wohlwollendes, dem indischen Kaffee sehr ähnliches Getränk bietet, und was sich in Folge der ihm beizumessenden Billigkeit, sowie seiner großen Ergiebigkeit wegen, bereits einer ausgedehnten Verbreitung erfreut.

Den Preis unseres Fabrikats haben wir so billig gestellt, daß bei dem Detailverkauf von

1 1/2 Silberg. für das Zollfund oder

4 1/2 Silberg. für 1/2 Zollfund-Paquet

den Konsumenten die Portion von 3 Tassen noch nicht ganz 1 Pfennig zu stehen kommt, und ist die Bereitung des Getränks, welche auf den Paqueten bemerkt steht, eine viel einfachere als die bei manchen andern Surrogaten.

Indem wir uns geflatten, die Aufmerksamkeit der Herren Kaufleute auf diesen Artikel hinzuwenden, erwähnen wir, daß wir uns gern erst zu einer Probenmischung erboten, und empfehlen schließlich noch unseren noch genauer beschriebenen homöop. Arztes, Hr. Dr. med. Art. Luge angefertigten echt homöopathischen **Gezundheits-Kaffee.**

Cöthen, im September 1859.

Gustav Buchheim & Comp.

Gasthaus = Verkauf.

Y.25. Es ist ein frequentes, im besten Gange befindliches Gasthaus an einem guten Platz und in einer größeren Anstalt des Gastes (am Schwarzwalde) zu verkaufen. **Untertragende wollen sich an die Expedition der Karlsruher Zeitung wenden.**

X.857. Ebersweier.

Weinversteigerung. Aus der Verlassenschaftsmaße des verstorbenen Geisl. Rathes **H. S. Ries** von Ebersweier (Amtsbezirks Offenburg) werden am

Samstag den 19. d. M.

im dortigen Pfarrhaus Vormittags nach 9 Uhr gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

83 Dm Wein von den Jahrgängen 1825, 1834, 1846, 1848, 1857, 1858 und 1859 Durbacher und Ebersweierer Geländes; ferner Kirchs- und Zwetschenwasser von verschiedenen Jahrgängen.

Appenweier, den 9. November 1859.

Der Bezirksnotar: **Kapfenberger.**

Y.17. Raßau.

Weinversteigerung. Unterzeichnete Verwaltung läßt

Montag den 12. Dezember

Montag den 12. d. M., Vormittags 9 Uhr, gegen

30 Fuder reingehaltene Weine 1858er Gewächs gegen Baarzahlung öffentlich versteigern, und zwar:

117 Dm Schaaberger Röhling,

89 Dm Staufenberg Clevner,

84 Dm Klingenberg.

Am 10. und 11. Dezember werden Proben aus die- selbigem Bureau abgegeben, auch liegen die Versteigerungsbedingungen daselbst zur Einsicht auf.

Raßau, den 16. November 1859.

Die Festungs-Proviant-Verwaltung. **Koch.**

Y.16. Kauf, Amt Bühl.

Zwangversteigerung. In Folge richterlicher Verfügung werden

zur Gantmasse des Ferdinands Jutter zu Kauf am

Freitag den 25. November d. J.,

Morgens 9 Uhr,

im Rathhaus zu Kauf nachverzeichnete Gegenstände

gegen baare Zahlung versteigert werden:

1) gegen 10,000 Dollars zu Cigarrentischen,

2) eine Tonne Orange-Mannung oder rothe Erd- farbe, 25 Pfund Krugelblei, 25 Pfund Mineral- blau, sowie 4 Rief gefärbtes Papier, sodann

25 Stämme Grenholz,

wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Kauf, am 15. November 1859.

Gerichtsvollzieher: **Zimmer.**

X.916. Nr. 774. Erlenheim. (Holzver- steigerung.) Im Domänenlosterwald Schlag

Nr. 2 und 3 Grotelsloch und Sennhof werden versteigert, am Montag den 21. Nov. d. J.: 13

Stück buchene Wagnersangen, 5 Kst. Buchen- und

4 Kst. Birkenholz, 114 Kst. Buchen- und

13 Kst. verschiedenes Prägelschlag, 600 Stück buchene und 2950 Stück Laubholzwellen

und 5 Loose Schlagraum.

Erlenheim, den 12. November 1859.

Großb. bad. Bezirksforstl. **Zimmer.**

X.911. Nr. 17,915. Mannheim. (Verla- dung.) Im Pfandbuche der Stadtgemeinde Mann- heim findet sich Blatt XIII. Blatt 238 auf Haus

und Garten Lit. K. Nr. 2 ein Pfandvertrags vom 19. Au- gust 1831 für die Summen von 762 fl. 30 kr. mit

6 Proz. Zins vom 8. August 1831, und 5 fl. 55 kr. Kosten, zu Gunsten der Gebrüder **Ehrmann** in

Schwetzingen und zu Lasten des **Franz Joseph Ragen** daber.

Von dem Schuldner, resp. von seinen Rechtsnach- folgern wird nunmehr behauptet, die genannte Schuld sei auf einen der Gläubiger, **Dr. Johann Peter Lu- dwig Ehrmann**, übergegangen und an ihn bezahlt worden, weshalb um Lösung des Pfandvertrags ge- beten wird.

Dem **Dr. Johann Peter Ludwig Ehrmann** und **Klemens Ehrmann**, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, wird nun auf diesem Wege nach S. 259, 607 der Pr.-Ordn. bekannt gemacht, daß wir Tagsfahrt zur Verhandlung über die Klage auf

Montag den 5. Dezember d. J.,

Im Domänenwobldstr. III. Erlenbogen, am Dienstag den 22. Nov. d. J.: 53 Stämme Buchenholz, 26 Kst. Buchenscheit, 10 Kst. Buchenprägelschlag, 200 Stück buchene Wellen und 1 Loose Schlagraum.

Die Zusammenkunft ist am ersten Tag im Badhaus zu Mannheim und am zweiten Tag in Erlenbogen, jedes Mal früh 9 Uhr.

Erlenheim, den 12. November 1859.

Großb. bad. Bezirksforstl. **Zimmer.**

Y.26. Nr. 399. Mittelberg. (Holzver- steigerung.) In die seitigen Domänenwaldungen

werden in den Abtheilungen Schneebachhang, Jäger- wiese und Oberzellerberg versteigert,

Freitag den 25. d. M.:

18 Stämme eichenes Bau- und Nutzholz, 211 1/2 Klafter

buchenes, 3 Klafter birkenes und 2 1/2 Klafter for-

tenes Scheiterholz, 60 1/2 Klafter buchenes und 10 1/2

Klafter gemischtes Prägelschlag, 7025 Stück buchene

Wellen und 17 Loose unanfertiges gemischtes Reifsch-

Zusammenkunft früh 9 Uhr in der Abtheilung Ober- zellerberg, zunächst der Marzeller Mühle.

Mittelberg, den 15. November 1859.

Großb. bad. Bezirksforstl. **Parweg.**

X.981. Nr. 17,915. Mannheim. (Verla- dung.) Im Pfandbuche der Stadtgemeinde Mann- heim findet sich Blatt XIII. Blatt 238 auf Haus

und Garten Lit. K. Nr. 2 ein Pfandvertrags vom 19. Au- gust 1831 für die Summen von 762 fl. 30 kr. mit

6 Proz. Zins vom 8. August 1831, und 5 fl. 55 kr. Kosten, zu Gunsten der Gebrüder **Ehrmann** in

Schwetzingen und zu Lasten des **Franz Joseph Ragen** daber.

Von dem Schuldner, resp. von seinen Rechtsnach- folgern wird nunmehr behauptet, die genannte Schuld sei auf einen der Gläubiger, **Dr. Johann Peter Lu- dwig Ehrmann**, übergegangen und an ihn bezahlt worden, weshalb um Lösung des Pfandvertrags ge- beten wird.

Dem **Dr. Johann Peter Ludwig Ehrmann** und **Klemens Ehrmann**, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, wird nun auf diesem Wege nach S. 259, 607 der Pr.-Ordn. bekannt gemacht, daß wir Tagsfahrt zur Verhandlung über die Klage auf

Montag den 5. Dezember d. J.,

Vorm. 10 Uhr,

anberaumt haben, wozu sie hiermit unter dem An- drohen vorgeladen werden, daß im Falle ihres Aus- bleibens der klagfähige Klagevertrags für zugestanden

und jede Einrede für veräußert erklärt würde. Zu- gleich erhalten dieselben die Auflage, spätestens in der

Tagsfahrt in öffentlicher Urkunde einen darüber wohnen- den Gewalthaber zum Empfang aller gerichtlichen

Dekrete und Urtheile aufzustellen, widrigenfalls ihnen

dieselben nur durch Anschlag an die Gerichtstafel be- kannt gemacht würden.

Mannheim, den 2. November 1859.

Großb. bad. Amtsgericht. **Puffschmid.**

i. l. R. S.

X.901. Nr. 5533. Eppingen. (Schulden- liquidation.) Gegen den Nachlaß des **Georg Jakob Speer** von Riechen ist Gant erkannt, und

Tagsfahrt zum Richtstillschließungs- und Vorzugsverfah- ren auf

Dienstag den 6. Dezember 1859,

Vormittags 8 Uhr,

auf die seitiger Amtsanwalt selbsteigert, wo alle Die- jenigen, welche aus was immer für einem Grunde

Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, per- sönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich

oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen

Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend

machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit

gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder An- tretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagsfahrt ein Massepfleger

und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nach- schlagvergleiche verhandelt, und sollen in Bezug auf Borg-

vergleiche und Ernennung des Massepflegers und

Gläubigerausschusses die Nichterheinenden als der

Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Ferner haben die Ausländer bei der Liquidation einen

am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber für den

Empfang aller Einbindungen, welche nach den Ge- setzen der Partien selbst oder an ihrem wirklichen

Wohnsitz geschehen sollen, in öffentlicher Urkunde

namhaft zu machen, widrigenfalls alle weiteren Ver- fügungen nur am Sitzungsorte des Gerichts ange- schlagen würden.

Eppingen, den 10. November 1859.

Großb. bad. Amtsgericht. **J. A. v. A. S. Stöcker.**

Y.309. Nr. 5408. Eppingen. (Schulden- liquidation.) Gegen **Schäfer Georg Speer** von

Riechen ist Gant erkannt, und Tagsfahrt zum Richt- stillschließungs- und Vorzugsverfahren auf

Montag den 5. Dezember 1859,

Vormittags 8 Uhr,

auf die seitiger Amtsanwalt selbsteigert, wo alle Die- jenigen, welche aus was immer für einem Grunde

Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, per- sönlich

oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen

Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit

gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder An- tretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagsfahrt ein Massepfleger

und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nach- schlagvergleiche verhandelt, und sollen in Bezug auf Borg-

vergleiche und Ernennung des Massepflegers und

Gläubigerausschusses die Nichterheinenden als der

Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Ferner haben die Ausländer bei der Liquidation einen

am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber für den

Empfang aller Einbindungen, welche nach den Ge- setzen der Partien selbst oder an ihrem wirklichen

Wohnsitz geschehen sollen, in öffentlicher Urkunde

namhaft zu machen, widrigenfalls alle weiteren Ver- fügungen nur am Sitzungsorte des Gerichts ange- schlagen würden.

Eppingen, den 4. November 1859.

Großb. bad. Amtsgericht. **J. A. v. A. S. Stöcker.**

Y.45. Nr. 7879. Baden. (Schuldenli- quidation.) Gegen die Verlassenschaft des Kaufmänn- lers **Johann Baptist Buffa** von Baden ist Gant er-

kannt und Tagsfahrt zum Richtstillschließungs- und Vor- zugsverfahren auf

den 26. November 1859,

früh 10 Uhr,

auf die seitiger Amtsanwalt selbsteigert, wo alle Die- jenigen, welche aus was immer für einem Grunde

Ansprüche an die Gantmasse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, per- sönlich

oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen

Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit

gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder An- tretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagsfahrt ein Massepfleger

und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nach- schlagvergleiche verhandelt, und sollen in Bezug auf Borg-

vergleiche und Ernennung des Massepflegers und

Gläubigerausschusses die Nichterheinenden als der

Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

kannt und Tagsfahrt zum Richtstillschließungs- und Vor- zugsverfahren auf

den 26. November 1859,

früh 10 Uhr,

auf die seitiger Amtsanwalt selbsteigert, wo alle Die- jenigen, welche aus was immer für einem Grunde

Ansprüche an die Gantmasse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, per- sönlich

oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen

Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit

gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder An- tretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagsfahrt ein Massepfleger

und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nach- schlagvergleiche verhandelt, und sollen in Bezug auf Borg-

vergleiche und Ernennung des Massepflegers und

Gläubigerausschusses die Nichterheinenden als der

Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Baden, den 14. November 1859.

Großb. bad. Amtsgericht. **Dr. Schulz.**

Y.20. Nr. 11,362. Ettlingen. (Schulden- liquidation.) Alois Kitterer von Riechen will

nach Amerika auswandern. Forderungen sind

Montag den 28. d. M.

daber anzumelden.

Ettlingen, den 14. November 1859.

Großb. bad. Bezirksamt. **Rud.**

X.919. Nr. 15,921. Säckingen. (Auf- forderung.) Der letzte Zudeckter Rosmarin

Kiefer von Säckingen ist seit 11 Jahren von Hause

abwesend und gab im Jahre 1853 von Pittsburg

(Nordamerika) aus seinen Angehörigen legitime

Nachricht über seine Person; seitdem wurde von ihm

Nichts mehr bekannt und ist dessen Aufenthaltsort un- bekannt. Auf Antrag der Beteiligten wird derselbe

aufgefordert, binnen Jahresfrist

Nachricht von sich zu geben, als er sonst für verschollen

erklärt und sein Vermögen dem nächsten Anverwandten

in fürsorglichen Besitz übergeben würde.

Säckingen, den 11. November 1859.

Großb. bad. Bezirksamt. **Rieder.**

X.929. Nr. 7483. Neustadt. (Bescho- lenheitsklärung.) Augustin Durbarth von

Seig hat auf die Aufforderung vom 4. Okt. d. J.,

Nr. 5941, keine Nachricht gegeben. Er wird daher für

verschollen erklärt und wird dessen Vermögen gegen

Sicherheitsleistung seinen nächsten Verwandten und

bei deren Abmangel dem groß. Fiskus in fürsorgli- chen Besitz übergeben.

Neustadt, den 7. November 1859.

Großb. bad. Bezirksamt. **Müller.**

X.995. Nr. 8491. Bahl. (Bekanntma- chung.) Nachdem auf das Ausschreiben vom 23.

August d. J., Nr. 6299, keine Einsprache stattkam,

wird nunmehr die Witwe des Schuhmacher Peter

Pern von Eßental in dessen Nachlaß hiermit eingewie- sen. Bahl, den 15. November 1859.

Großb. bad. Amtsgericht. **Gebel.**

X.923. Nr. 8246. Radohyzell. (Bekannt- machung.) Da auf die die seitiger Aufforderung vom

24. Aug. d. J., Nr. 6324, keine Einsprache erhoben

worden ist, so wird die Witwe des Bedienten

Schneble, Maria, geb. **Auer**, von Gallingen in

Seig und Gensähr der Verlassenschaft ihres Ehemann- nes eingewiesen.

Radohyzell, den 7. November 1859.

Großb. bad. Amtsgericht. **Dietsche.**

X.291. Nr. 3771. Gerlachshausen. (Erb- vorladung.) **Bernhard, Johann** und **Philipp**

Fleuchaus von hier, i. J. in Amerika, unbekannt

worden, sind zur Erbschaft auf Ableben

ihres Vaters, des Landwirths **Martin Fleuchaus**

von hier berufen, und werden hierdurch aufgefor- dert, sich

innerhalb 3 Monaten, a dato,

bei unterfertigter Theilungsbehörde, zur Empfang- nahme ihres Erbtheils zu melden, widrigenfalls der- selbe